

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Ortsgemeinde Kirschroth

vom 24. April 2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.10.2010 mit allen dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kirschroth, 24.04.2016

Gez.

Heß, Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,- Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 125,- Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,- Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 200,- Euro
 - bb) eine Doppelgrabstätte 400,- Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. 1. aa) und 1. bb) für
 - a) eine Einzelgrabstätte 6,66 Euro/Jahr
 - b) eine Doppelgrabstätte 13,33 Euro/Jahr
 - c) jede weitere Grabstätte 6,66 Euro/Jahr
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 150,- Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 5,- Euro/Jahr
3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in einem Wiesengrabfeld, einschließlich Grabherstellung, Nutzungsrecht und Pflege für 30 Jahre, an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - Grabherstellung (Doppelgrab)
(Grabplatte mit Gravur von Namen, Geburts- und Sterbedaten, Ausheben und Verschließen durch Unternehmer) 750,- Euro
 - Zweitbelegung 400,- Euro
 - Grabherstellung (Einzelgrab) 600,- Euro
 - Nutzungsrecht 150,- Euro
 - Pflege 600,- Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts und Pflege bei späteren Beisetzungen nach Ablauf der ersten Nutzungszeit 25,- Euro/Jahr
4. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach 1. a, 2. a und 3 a erhoben.

III. Ausheben der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,-- Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 250,-- Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 50,-- Euro |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | |
| a) Einzelgrabstelle | 250,-- Euro |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung | 250,-- Euro |
| für jede weitere Bestattung | 250,-- Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 50,-- Euro |
| 3. Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 a der Friedhofssatzung)
je Beisetzung zum Ausheben und Schließen | 50,-- Euro |
| 4. Schließen der Reihen- und Wahlgräber
Sofern das Schließen der Gräber nicht in Eigenleistung (§9 Abs. I S. 3 der Friedhofssatzung) erfolgt, werden die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	15,-- Euro
---	------------